

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Nittenau, 17.04.2011

Aktenzeichen: 06/10/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die Mannschaftsmeldung der Vorrunde 2010/11 des

Verein B.

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 17.04.2011

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer Hermann Engelhardt, Altdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.

...

Sachverhalt

Am 24.11.2010 ging beim Vorsitzenden des SGdV eine Beschwerde über die Mannschaftsmeldung des Beschuldigten durch den Einspruchsführers ein. Der Vorsitzende des SGdV wertete die Beschwerde als Einspruch gemäß §15 RVStO.

In dem Einspruch wird geäußert, dass der Beschuldigte zwei ausländische Spieler in der ersten Mannschaft seiner Mannschaftsmeldung eingereicht hat, die keine Spiele absolvieren werden, um seine zweite Mannschaft zu stärken. Ebenso wird vermutet, dass beide Spieler noch eine Spielberechtigung im Ausland besitzen, was mit Quellenangaben im Internet belegt wurde. Ebenso wird die Spielstärke eines Spielers stark angezweifelt und dies mit einem Verweis auf ein Internetvideo belegt.

Da der Verdacht auf eine nach §56 RVStO mit Strafe belegte Handlung des Beschuldigten bestand, leitete der Vorsitzende am 28.11.2010 das Verfahren vor dem SGdV ein.

Der Vorsitzende des SGdV ließ über die Geschäftsstelle des BTTV die Spielberechtigung im Ausland der beiden Spieler anfragen. Der Ausländische Verband teilte der Geschäftsstelle mit, dass einer der beiden Spieler noch im Besitz einer Spielberechtigung ist. Für den anderen Spieler lag aber keine Spielberechtigung für diesen Verband vor. Die Geschäftsstelle des BTTV entzog daraufhin dem Spieler die Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung.

Vom Beschuldigten forderte das Gericht Auskunft ob der verbleibende Spieler noch eingesetzt wird. Dies konnte nicht zugesichert werden, da sich der Spieler eine schwere Verletzung zugezogen hat und sein Einsatz daher fraglich ist. Es wurden daraufhin Unterlagen über die Verletzung, ein Nachweis über die gespielte Liga im Ausland und eine Kopie des Personalausweises angefordert. Die Unterlagen wurden vom Beschuldigten innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt. Des Weiteren wurde dem Gericht ein Tischtennis Video des Spielers durch den Beschuldigten übermittelt.

Für die Rückrunde legte der Beschuldigte eine Mannschaftsmeldung mit weiteren Erstspielberechtigungen vor. Der Einspruchsführer teilte dem Gericht mit, er vermute, dass auch diese Spieler nicht eingesetzt werden. Am Ende der Saison zeigt sich, dass die Erste Mannschaft des Beschuldigten wie vom Einspruchsführer vermutet in Vorrunde und Rückrunde mit weniger als sechs echten Stammspielern aufgestellt war.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Nachweis des Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Der Beschuldigte hat den Nachweis erbracht, dass der betroffene Spieler verletzt war. Ebenso wurde der Nachweis erbracht das der Spieler in der von ihm angegebenen Spielklasse im Ausland eingesetzt wurde. Der Fachbereich Mannschaftssport hat Aufgrund dieser Angaben die Einreihung des Spielers in die Mannschaftsmeldung des Beschuldigten genehmigt. Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung ist eine Entscheidung nach § 12 RVStO (vgl. DfB Ligen 6.4). Für die Aufhebung der Entscheidung sind Vermutungen jedoch nicht ausreichend, ebenso wenig kann diese rückwirkend Erfolge wenn die Einspruchsfrist zu diesem Punkt bereits abgelaufen ist. Eine Ahndung wegen falscher Angaben im Spielbetrieb ist aber durchaus möglich.

Das Gericht teilt die Zweifel des Einspruchsführers, dass die Mannschaftsmeldung des Beschuldigten nicht der Spielstärke entspricht. Dies ändert aber nichts an der genehmigten Mannschaftsmeldung.

Durchaus möglich wäre bei falschen Angaben zu der Spielstärke, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe nach §56 RVStO zu belegen. Wäre dem Beschuldigten Vorsatz nachzuweisen hätte dieser sogar mit einer Vereinssperre rechnen müssen.

Um eine Geldstrafe auszusprechen reichen aber Zweifel an der Spielstärke eines Spielers nicht aus, dazu muss sich das Gericht sicher sein. Einen Vorsatz des Beschuldigten hält das Gericht für möglich, beweisen lässt sich dieser jedoch nicht. Für den Beschuldigten spricht, dass die Angaben, in welcher ausländischen Liga der Spieler einmal spielte, zutreffend sind.

Gerade bei unbekanntem Spielern ist es im Vorfeld schwer für die genehmigenden Fachbereiche eine Kontrolle der Spielstärke durchzuführen. Dennoch wäre eine größere Skepsis gerade wenn es sich um Neuanträge und keine echten Wechsel handelt seitens der Gremien in Zukunft angebracht. Diese Skepsis führte ja bereits bei Rückrundenmannschaftsmeldung zu einer Umstellung durch den Fachbereich.

Dem Beschuldigten wäre es durchaus möglich gewesen einen weiteren Spieler für den verletzten Spieler als Stammspieler nachzuziehen, die Verletzung war ja frühzeitig bekannt. Ebenso war bekannt das der Spieler wohl für einen längeren Zeitraum ausfallen wird. Ein solch sportliches Verhalten ist aber nicht Eintragbar.

Wenn man die Saison rückwirkend betrachtet, hat sich die Vermutung des Einspruchsführers als richtig erwiesen. Eine Sanktionierung für einen Verein, dessen aufgestellte Stammspieler keine oder zu wenige Einsätze vorweisen ist aber im Vorschriftenwerk des BTTV nicht vorgesehen. Gäbe es in der RVStO die Möglichkeit die bevorteilten Mannschaften des Beschuldigten deswegen mit einem Punktabzug zu bestrafen, hätte das Gericht davon gebrauch gemacht.

Inwieweit die sportlich fragliche Praxis des Beschuldigten eine Änderung der Stammspielerregelung erfordert müssen andere Gremien entscheiden.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Prof. Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietershofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Herrmann Engelhardt
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Gerd Eilers
Beisitzer